

TE OGH 2015/8/26 150s85/15m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. August 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Leisser als Schriftführerin in der Medienrechtssache des Antragstellers Fikret H***** gegen die Antragsgegnerin M***** „Ö*****“ GmbH wegen §§ 6 ff MedienG, AZ 112 Hv 63/14a des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über den Antrag des Antragstellers auf Erneuerung des Strafverfahrens nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. August 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Leisser als Schriftführerin in der Medienrechtssache des Antragstellers Fikret H***** gegen die Antragsgegnerin M***** „Ö*****“ GmbH wegen Paragraphen 6, ff MedienG, AZ 112 Hv 63/14a des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über den Antrag des Antragstellers auf Erneuerung des Strafverfahrens nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

In der (einen im periodischen Druckwerk „Ö*****“ vom 10. Jänner 2014 erschienenen Artikel betreffenden) Medienrechtssache des Antragstellers Fikret H***** gegen die Antragsgegnerin M***** „Ö*****“ GmbH sprach der Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien mit Urteil vom 2. Oktober 2014, GZ 112 Hv 63/14a-9, dem Antragsteller gemäß § 7b MedienG einen Entschädigungsbetrag zu. In der (einen im periodischen Druckwerk „Ö*****“ vom 10. Jänner 2014 erschienenen Artikel betreffenden) Medienrechtssache des Antragstellers Fikret H***** gegen die Antragsgegnerin M***** „Ö*****“ GmbH sprach der Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien mit Urteil vom 2. Oktober 2014, GZ 112 Hv 63/14a-9, dem Antragsteller gemäß Paragraph 7 b, MedienG einen Entschädigungsbetrag zu.

Der dagegen von der Antragsgegnerin erhobenen Berufung (ua) wegen Schuld gab das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 22. April 2015, AZ 17 Bs 438/14g, Folge, hob das angefochtene Urteil auf und wies das Begehren des Antragstellers, ihm wegen der genannten Veröffentlichung eine Entschädigung nach §§ 6 ff MedienG zuzuerkennen, zur Gänze ab (ON 20). Der dagegen von der Antragsgegnerin erhobenen Berufung (ua) wegen Schuld gab das

Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 22. April 2015, AZ 17 Bs 438/14g, Folge, hob das angefochtene Urteil auf und wies das Begehren des Antragstellers, ihm wegen der genannten Veröffentlichung eine Entschädigung nach Paragraphen 6, ff MedienG zuzuerkennen, zur Gänze ab (ON 20).

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die als Antrag auf Erneuerung des Verfahrens nach § 363a StPO per analogiam zu wertende Eingabe des Antragstellers, in der er unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention eine Verletzung der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 MRK) behauptet. Dagegen richtet sich die als Antrag auf Erneuerung des Verfahrens nach Paragraph 363 a, StPO per analogiam zu wertende Eingabe des Antragstellers, in der er unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention eine Verletzung der Unschuldsvermutung (Artikel 6, Absatz 2, MRK) behauptet.

Antragsteller im selbständigen Entschädigungsverfahren nach § 8a MedienG - in welchem gemäß § 41 Abs 6 MedienG der Antragsgegner (Medieninhaber) die Rechte des Angeklagten, demgemäß aber der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers hat - sind jedoch zu einem Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO, auch im Bereich der per analogiam erweiterten Anwendung, nicht legitimiert (RIS-Justiz RS0123644). Antragsteller im selbständigen Entschädigungsverfahren nach Paragraph 8 a, MedienG - in welchem gemäß Paragraph 41, Absatz 6, MedienG der Antragsgegner (Medieninhaber) die Rechte des Angeklagten, demgemäß aber der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers hat - sind jedoch zu einem Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach Paragraph 363 a, StPO, auch im Bereich der per analogiam erweiterten Anwendung, nicht legitimiert (RIS-Justiz RS0123644).

Da dem Einschreiter somit ein Antragsrecht gemäß § 363a StPO nicht zusteht, war der - zudem nicht von einem Verteidiger unterschriebene (vgl aber § 363b Abs 2 Z 1 StPO) - Antrag zurückzuweisen. Da dem Einschreiter somit ein Antragsrecht gemäß Paragraph 363 a, StPO nicht zusteht, war der - zudem nicht von einem Verteidiger unterschriebene vergleiche aber Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO) - Antrag zurückzuweisen.

Textnummer

E112134

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0150OS00085.15M.0826.000

Im RIS seit

01.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at